



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



20. November 2017
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
AF 0028 – 20 – 10/2018 – I B 1
bei Antwort bitte angeben

Manfred Brehl
Referat I B 1

Telefon 0211 4972-2617
Manfred.Brehl@fm.nrw.de

für den Haushalts- und Finanzausschuss

70-fach

Haushaltsberatungen über den Haushaltsentwurf 2018 in den Fachausschüssen;

**hier: Einführungsbericht zum Einzelplan 20
– Allgemeine Finanzverwaltung –**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich den Einführungsbericht zum Einzelplan 20 für das Haushaltsjahr 2018 mit der Bitte, diesen an die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags weiterzuleiten.

70 Mehrabdrucke sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Lienenkämper

Anlagen: 70 Mehrabdrucke

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U76, U77 und U79
(Haltestelle: Heinrich-Heine-
Allee); U71 und U83
(Haltestelle: Schadowstraße)



Aktenzeichen
AF 0028 – 20 – 10/2018 – I B 1
bei Antwort bitte angeben

Manfred Brehl
Referat I B 1

Telefon 0211 4972-2617
Manfred.Brehl@fm.nrw.de

Vorlage
an den
Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Haushaltsberatungen zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018;
hier: Einführungsbericht zum Einzelplan 20
– Allgemeine Finanzverwaltung –

I. Allgemeines

Der Haushaltsplan der Allgemeinen Finanzverwaltung – Einzelplan 20 – enthält bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die mehrere Verwaltungszweige oder die Gesamtheit der Landesverwaltung berühren und demzufolge für eine institutionelle Zuordnung zu den Einzelplänen nicht in Betracht kommen (siehe § 13 Abs. 2 Satz 1 LHO). Weil neben den Steuereinnahmen des Landes auch die zum Ausgleich des Gesamthaushalts notwendigen Einnahmen aus Krediten hier veranschlagt sind, trägt der Einzelplan 20 gleichzeitig dem Ausgleichsgebot des Artikels 81 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen für den Gesamthaushalt Rechnung.

Ergänzend zu den Einzelheiten zur formalen Gestaltung, über die Einnahmen- und Ausgabenschwerpunkte und über die allgemeine Entwick-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U76, U77 und U79 (Halte-
stelle: Heinrich-Heine-Allee);
U71 und U83
(Haltestelle: Schadowstraße)

lung der Einnahmen und Ausgaben, die bereits im Vorwort des Einzelplans und im Finanzbericht dargestellt werden, enthält dieser Bericht weitere Informationen zu wesentlichen Punkten in den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 20.

Die in diesem Einführungsbericht genannten Vergleichszahlen des Jahres 2017 sowie Unterschiedsbeträge gegenüber dem Vergleichsjahr 2017 berücksichtigen die Änderungen infolge des Nachtragshaushaltsgesetzes 2017 vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. 2017 S. 827).

II. Gesamtübersicht

Der Entwurf des Einzelplans 20 schließt für das Haushaltsjahr 2018 ab	
in Einnahmen mit	62.993.966.100 EUR
und in Ausgaben mit	<u>16.743.527.800 EUR</u>

Das ergibt einen <u>Überschuss</u> in Höhe von	46.250.438.300 EUR
Gegenüber dem <u>Überschuss</u> 2017 in Höhe von	47.472.455.800 EUR
verringert sich damit der	
<u>Überschuss</u> 2018 um	1.222.017.500 EUR
oder um	2,6 v.H.

Im Vergleich zu 2017 erhöhen sich	
die <u>Einnahmenansätze</u>	
um insgesamt	353.619.500 EUR
oder um	0,6 v.H.

Im Vergleich zu 2017 steigen	
die <u>Ausgabenansätze</u>	
um insgesamt	1.575.637.000 EUR
oder um	10,4 v.H.

Die Verpflichtungsermächtigungen

(siehe Beilage 1 zu Einzelplan 20)

steigen von	71.376.500 EUR
im Jahre 2017 um	<u>708.473.500 EUR</u>
(= + 992,6 v.H.) auf	779.850.000 EUR

im Haushaltsjahr 2018.

Bereinigt um die im Haushaltsvollzug 2017 erfolgten Umsetzungen in Höhe von 198.902.800 EUR steigen die Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2017 von

	270.279.300 EUR
um	<u>+ 509.570.700 EUR</u>
(= + 188,5 v.H.) im Haushaltsjahr 2018 auf	779.850.000 EUR

Dem Einzelplan 20 sind vier Beilagen angefügt:

Die Beilage 1 enthält eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Gesamtbetrag von 779.850.000 EUR.

Die Beilage 2 enthält eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben aus den Haushaltsplänen der der alleinigen Verfügung des Landes unterliegenden Sondervermögen – Schul- und Studienfonds – ohne Rechtspersönlichkeit.

In der Beilage 3 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ dargestellt.

In der Beilage 4 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Stärkungspaktfonds“ abgebildet.

III. Erläuterungen zum Sachhaushalt**Kapitel 20 010 – Steuern –**

Die Steuereinnahmenansätze basieren auf den Ergebnissen der 151. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2017 auf der Grundlage der Ist-Einnahmen des Jahres 2016 sowie des ersten Quar-

tals des Jahres 2017. Des Weiteren sind die Erkenntnisse über die Entwicklung der Steuereinnahmen im zweiten und dritten Quartal des Jahres 2017 berücksichtigt. Hiernach werden für das Land Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 2018 Steuereinnahmen in Höhe von 58.009 Mio. EUR erwartet.

Hierin sind Einnahmen aus der Beteiligung des Bundes an der Finanzierung flüchtlingsbedingter Ausgaben wie folgt enthalten:

- Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration 434,8 Mio. EUR

Gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern vom 7. Juli 2016 beteiligt sich der Bund über die bis dahin bereits getroffenen Vereinbarungen hinaus an den Kosten der Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen. Hiernach stellt der Bund für die Jahre 2016 bis 2018 der Gesamtheit der Länder eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2.000 Mio. EUR über einen Festbetrag an der Umsatzsteuer zur Verfügung.

Der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beläuft sich in 2018 auf rd. 434,8 Mio. EUR.

- Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer zur Entlastung bei der Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen 76,0 Mio. EUR

Der Bund leistet seit 2016 über einen Festbetrag an der Umsatzsteuer einen jährlichen Beitrag zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 350 Mio. EUR für die Ländergesamtheit. Hiervon entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen jeweils ein Anteil in Höhe von rd. 76 Mio. EUR.

- Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer zur Entlastung bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern -- Mio. EUR

Der Bund trägt seit dem 1. Januar 2016 einen Teil der Kosten für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Asylbewerber und Flüchtlinge dergestalt, dass der ermittelte durchschnittliche Aufwand pro Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 670 EUR monatlich für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an die Länder erstattet wird. Für diejenigen Antragsteller, die nicht als politisch Verfolgte und Kriegsflüchtlinge anerkannt wurden, werden den Ländern für pauschal einen Monat ebenfalls 670 EUR erstattet.

Einnahmen aus Abschlagszahlungen des Bundes für das Jahr 2018 sind nicht etatisiert. Ebenso hat die noch ausstehende Spitzabrechnung des Bundes zu den für 2017 geleisteten Abschlagszahlungen noch keine Berücksichtigung gefunden.

Mit den Steuereinnahmen in Höhe von 58.009 Mio. EUR können rund 78,0 v.H. der bereinigten Gesamtausgaben 2018 in Höhe von 74.370 Mio. EUR finanziert werden (Steuerfinanzierungsquote). Im Haushaltsjahr 2017 belief sich die Steuerfinanzierungsquote auf 76,1 v.H.

Die bereinigten Gesamtausgaben errechnen sich aus den Gesamtausgaben abzüglich der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen, der Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen sowie der haushaltstechnischen Verrechnungen.

Kapitel 20 020 – Allgemeine Bewilligungen –

Dieses Kapitel enthält alle Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die aus systematischen Gründen den übrigen Kapiteln des Einzelplans nicht zugeordnet werden können.

Zu den Einnahmen:

Die in den Entwurf 2018 eingestellten Einnahmen betragen 4.735,4 Mio. EUR. Gegenüber 2017 bedeutet dies eine Zunahme um 203,4 Mio. EUR. Hierbei handelt es sich um den Saldo aus der Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahreswert bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen.

Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken:

Gemäß §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW) ist der Spielbankunternehmer verpflichtet, eine Spielbankabgabe und zusätzliche Leistungen an das Land zu entrichten.

Die Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken in Aachen, Bad Oeynhausen, Dortmund und Duisburg belaufen sich in der Summe auf 30,910 Mio. EUR und liegen damit insgesamt 0,950 Mio. EUR unter den Soll-Ansätzen des Vorjahrs (Titel 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14 sowie 093 21, 093 22, 093 23 und 093 24). Ursächlich hierfür ist ein geringer Rückgang der erwarteten Bruttospielerträge, die sich gegenüber 2017 um 1,0 Mio. EUR reduzieren und woraus isoliert betrachtet ein Einnahmenminus von 0,450 Mio. EUR resultiert. Ferner ergibt sich in der Prognose eine um 0,5 Mio. EUR gegenüber 2017 höhere auf die Spielbankabgabe anrechenbare Umsatzsteuer, so dass insgesamt eine Einnahmenreduzierung von 0,950 Mio. EUR zu verzeichnen ist.

Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (Titel 123 10):

Zum 1. Juli 2012 sind die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und die Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) in die Gemeinsame Klassenlotterie (GKL) der Länder überführt worden, da nach dem neuen Glücksspielstaatsvertrag Klassenlotterien nur noch von allen Ländern gemeinsam veranstaltet werden dürfen. In 2018 werden wie bereits in 2017 keine Gewinnanteile aus der GKL (Titel 123 10) erwartet.

Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus Glücksspielen:

Seite 7 von 50

Bei den Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen, die das Land aus den von der „Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG“ durchgeführten nichtstaatlichen Glücksspielen bei den Titeln 122 20 bis 122 52 erhält, ist insgesamt ein Anstieg zu verzeichnen. In der Summe werden aus diesen neun Glücksspielen Einnahmen von zusammen 366,100 Mio. EUR erwartet. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr saldiert eine Zunahme um 9,600 Mio. EUR. Dabei stellt sich die Entwicklung in den einzelnen Veranstaltungsbereichen wie folgt dar:

<u>Bezeichnung des Glücksspiels</u>	<u>Konzessions- satz in v.H.</u>	<u>Erwartete Einnahmen 2018 in Mio. EUR</u>	<u>Veränderung gegenüber 2017 in Mio. EUR</u>
Fußball-Toto	24,25	2,500	0,000
Zahlenlotto	24,25	216,000	+ 4,600
„KENO“	20,00	5,000	- 0,300
„Eurojackpot“	24,25	50,400	+ 1,900
„Super 6“	25,25	24,200	+ 0,900
„PLUS 5“	20,00	0,500	0,000
Oddset-Wetten	5,00	--	0,000
Losbrieflotterie	15,00/7,50*)	9,100	+ 0,200
„Spiel 77“	25,25	58,400	+ 2,300
<u>Summe</u>		<u>366,100</u>	<u>+ 9,600</u>

*) Für das 10 EUR-Los beträgt der Konzessionssatz 7,50 v.H.; für alle anderen Lose der Losbrieflotterie beträgt der Konzessionssatz 15,00 v.H.

Bei den Einnahmen aus den Glücksspielen

- Zahlenlotto
- Zusatzlotterie „Super 6“

handelt es sich vollumfänglich um sog. **allgemeine Deckungsmittel**, d.h. diese Einnahmen dienen der Deckung für alle Ausgaben.

Hingegen wird von den Einnahmen aus den Glücksspielen

- Fußball-Toto,
- „KENO“,
- „Eurojackpot“,
- Zusatzlotterie „PLUS 5“,
- Oddset-Wetten,
- Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid (Rubbellose) und
- Zusatzlotterie „Spiel 77“

gem. § 30 Haushaltsgesetz 2018 (Entwurf) ein Festbetrag in Höhe von 87.300.000 EUR für Zwecke im Sinne von § 10 bzw. § 21 Abs. 2 Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 **zweckgebunden** verausgabt.

Soweit die Einnahmen aus den in § 30 Haushaltsgesetz genannten Glücksspielen den Betrag von 87.300.000 EUR übersteigen, gehören sie wiederum zu den allgemeinen Deckungsmitteln.

Die Festlegung, welche Zwecke mit dem Festbetrag von 87.300.000 EUR konkret gefördert werden sollen und nach welchem Verteilungsschlüssel, trifft der Haushaltsgesetzgeber in den verbindlichen gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52. Bei den dort genannten Beträgen für die Destinatäre sowie für die Hilfeeinrichtungen für Spielsüchtige handelt es sich jeweils um Fixbeträge, die durch Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 keine Änderung erfahren.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Betrag, der einer zweckgebundenen Verausgabung zugeführt wird, im Entwurf 2018 um 1.166.000 EUR erhöht, da ab 2018 die Rennvereine wieder zum Kreis der begünstigten Destinatäre gehören und einen Anteil in Höhe des Betrags erhalten

sollen, der seinerzeit ab dem Haushaltsjahr 2013 entfallen war. Die Anteile aller anderen Destinatäre sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Einnahmen aus der Rückübertragung nicht mehr benötigter Selbstbewirtschaftungsmittel (Titel 119 20):

Nach § 9 Abs. 2 Haushaltsgesetz der Jahre 2010 – 2012 war das Ministerium der Finanzen im Rahmen der Deckung von Ausgaberesten in den budgetierten Bereichen ermächtigt, die bei Kapitel 20 020 Titel 971 11 veranschlagten Mittel in die jeweiligen Einzelpläne umzusetzen. Die dergestalt umgesetzten Mittel waren zur Selbstbewirtschaftung im Sinne von § 15 Abs. 2 LHO bestimmt. Von dieser Ermächtigung wurde im Zeitraum von 2010 - 2012 Gebrauch gemacht und folgende Beträge wurden in die anderen Einzelpläne umgesetzt:

49.228.100 EUR in 2010

33.887.200 EUR in 2011

49.995.800 EUR in 2012

Im Rahmen der Selbstbewirtschaftung durften die Mittel für Personal-, Sach- und Investitionsausgaben verausgabt werden.

Bei den bei Titel 119 20 veranschlagten Einnahmen i.H.v. 56,3 Mio. EUR handelt es sich um die Summe von Teilbeträgen, die von den einzelnen Ressorts nicht mehr benötigt und daher in 2018 rückübertragen werden.

Zinseinnahmen aus Geldmarktgeschäften (Titel 162 00):

Die Zinseinnahmen aus Geldmarktgeschäften (Titel 162 00) steigen gegenüber 2017 um 1 Mio. EUR auf 3 Mio. EUR an.

Zahlungen des Bundes an die Länder infolge Übertragung der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer (Titel 211 10):

Im Zuge der Novellierung der Kraftfahrzeugsteuer ist die Ertragskompetenz für diese Steuer seit dem 1. Juli 2009 auf den Bund übergegangen. Für den Verlust der Ertragshoheit erhält die Gesamtheit der Länder vom Bund jährlich eine Kompensationszahlung in Höhe von 8.991,8 Mio. EUR. Der hiervon auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beträgt 21,16979 v.H.; der sich hiernach ergebende Betrag von 1.903,5 Mio. EUR ist bei Titel 211 10 etatisiert.

Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (Titel 236 20):

Der Einnahmenansatz bei Titel 236 20 hinsichtlich der Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,5 Mio. EUR auf 2,5 Mio. EUR.

Auf Antrag erstatten die Krankenkassen dem Land das von ihm als Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt. Desgleichen wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung auf das in Rede stehende Arbeitsentgelt sowie der vom Land als Arbeitgeber gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld erstattet. Die Mittel zur Durchführung dieses Erstattungsverfahrens werden von den Arbeitgebern durch Entrichtung einer gesonderten Umlage an die Krankenkassen aufgebracht.

Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland (Titel 261 00):

Bei dieser Haushaltsstelle erhält das Land für die Erhebung der Kirchensteuer eine Pauschale in Höhe von 3 v.H. des Kirchensteueraufkommens. Mit dem Betrag von 89 Mio. EUR liegt der Haushaltsansatz 2018 um 1,0 Mio. EUR über dem Haushaltsansatz 2017.

Einnahmen aus der Gewährung von Abschlägen auf Arzneimittel

Seite 11 von 50

(Titel 281 40):

Seit dem 01.01.2011 haben die Unternehmen der privaten Krankenversicherung und die Träger der Beihilfe für Arzneimittel, deren Kosten diese ganz oder teilweise erstattet haben, gegenüber den pharmazeutischen Unternehmen nach Maßgabe des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel einen Anspruch auf die Gewährung von Abschlägen. Die Abrechnung der Abschläge erfolgt über eine zentrale Stelle, die beim Verband der privaten Krankenversicherung gebildet worden ist. Die Vereinnahmung des auf das Land NRW entfallenden Anteils an den in Rede stehenden Abschlägen erfolgt bei Titel 281 40. Die veranschlagten Einnahmen sind mit einem Ansatz von 8,0 Mio. EUR im Vorjahresvergleich unverändert.

Globale Mehreinnahmen in allen Einzelplänen (Titel 371 20):

Bei dieser Haushaltsstelle sind im Haushaltsplanentwurf 2018 Einnahmen in Höhe von 300 Mio. EUR veranschlagt. Der Vorjahreswert beläuft sich auf 400 Mio. EUR.

Globale Mehreinnahmen aus erhöhter Beteiligung des Bundes an flüchtlingsbedingten Ausgaben (Titel 371 30):

Nordrhein-Westfalen wird sich gemeinsam mit den anderen Ländern weiterhin für eine stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Ausgaben der Länder einsetzen. Die bei dieser Haushaltsstelle eingestellten Globalen Mehreinnahmen i.H.v. 75 Mio. EUR sind Ausdruck dieser Erwartungshaltung. Der Ansatz ist u.a. schon dadurch gerechtfertigt, dass der Entwurf bei Kapitel 20 010 Titel 015 30 keine Einnahmen aus Abschlagszahlungen des Bundes für das Jahr 2018 zur Beteiligung an den Ausgaben für Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern vorsieht. Jenseits dieses Umstands ist der Bund aufgefordert, hinsichtlich seiner Beteiligung an den flüchtlingsbe-

dingten Ausgaben der Länder generell ein erhöhtes finanzielles Engagement zu leisten.

Seite 12 von 50

Zuweisungen von anderen Ländern nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes (Titel 212 60):

Aufgabe des Länderfinanzausgleichs ist es, einen angemessenen Ausgleich der nach vollzogener vertikaler und horizontaler Steuerverteilung noch verbleibenden Finanzkraftunterschiede in den einzelnen Ländern herbeizuführen. Ausgleichsansprüche und -verpflichtungen im Finanzausgleich ergeben sich aus dem Vergleich der konkreten Finanzkraft des einzelnen Landes (Finanzkraftmesszahl) mit der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft (Ausgleichsmesszahl). Eine überdurchschnittliche Finanzkraft führt zu einer Ausgleichspflicht, eine unterdurchschnittliche Finanzkraft hingegen zu einer Ausgleichsberechtigung im Länderfinanzausgleich.

Die Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich hängen grundsätzlich sowohl von den Steuereinnahmen in Nordrhein-Westfalen als auch von den Steuereinnahmen in den anderen Ländern ab. Sie lassen sich daher nur sehr schwer prognostizieren.

Im Haushaltsplanentwurf 2018 sind Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (im engeren Sinne) in Höhe von 1.240 Mio. EUR veranschlagt. Damit liegen die Soll-Einnahmen 2018 in Höhe von 129 Mio. EUR über dem Soll-Wert 2017.

Allgemeine Zuweisungen vom Bund (Titel 211 60):

Zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs erhalten Länder, deren Finanzkraft nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs 99,5 v.H. der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft nicht erreicht, allgemeine Bundesergänzungszuweisungen.

Da diese Zuweisungen in Abhängigkeit von der Finanzkraft nach Länderfinanzausgleich gewährt werden, korrespondiert die Höhe der zu veranschlagenden Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen mit dem Haushaltsansatz zu den Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich. Im Haushaltsentwurf 2018 sind daher Einnahmen aus allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 660 Mio. EUR etatisiert. Damit liegen die Soll-Einnahmen 2018 in Höhe von 68 Mio. EUR über dem Soll-Wert 2017. Seite 13 von 50

Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Titel 331 65):

Der Bund und die Länder hatten sich darauf verständigt, dass die Erlöse aus der Versteigerung der 700 MHz- und 1,5 GHz-Frequenzen nach Abzug der Umstellungs- und Verwaltungskosten hälftig zwischen Bund und Ländern aufgeteilt und für den Breitbandausbau und die Digitalisierung eingesetzt werden.

Die Zuweisungen des Bundes an die Länder aus der Vergabe der Frequenzen im Jahr 2015 sind in drei Raten im Zeitraum 2015 – 2017 erfolgt. Dabei wurden von den auf die Länder entfallenden Mitteln 50 v.H. im Jahr 2015 und jeweils 25 v.H. in den Jahren 2016 und 2017 zugewiesen. Bei den im Haushaltsplan 2017 bei Kapitel 20 020 Titel 331 65 veranschlagten Einnahmen i.H.v. 33.678.000 EUR handelte es sich somit um die letzte der drei Tranchen. Entsprechend ergibt sich bei dieser Haushaltsstelle im Haushaltsplanentwurf 2018 gegenüber 2017 ein Einnahmenrückgang i.H.v. 33.678.000 EUR.

Bei den übrigen hier nicht erwähnten Einnahmeansätzen des Kapitels 20 020 liegen gegenüber dem Vorjahr entweder keine oder nur geringfügige Veränderungen vor oder es handelt sich um Haushaltsstellen, die keine über die im Haushaltsplanentwurf vorhandenen Erläuterungen hinausgehende zusätzliche Ausführungen erfordern.

Zu den Ausgaben:

Die Ausgaben des Kapitels 20 020 sind mit 628,2 Mio. EUR saldiert um 616,5 Mio. EUR höher veranschlagt als im Haushaltsjahr 2017.

Im Vergleich zu den Ausgabenansätzen im Haushalt 2017 verzeichnen im Kapitel 20 020 die Verstärkungsmittel für die Personalausgaben bei Titel 461 11 mit einem Plus von 776 Mio. EUR die größte Veränderung.

Verstärkungsansätze für Personalausgaben (Titel 461 10 und 461 11):

Zur Verstärkung der Ansätze für Personalausgaben in den Einzelplänen sind im Entwurf 2018 für den Einzelplan 20 die nachstehenden Globalpositionen enthalten:

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz im Entwurf 2018 in EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in EUR</u>
461 10	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in den Einzelplänen, zur Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Hauptgruppe 6 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 5 – 7 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken	91.000.000	--
461 11	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in den Einzelplänen sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 6 – 8 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken	1.281.000.000	+ 776.000.000

Im Vergleich zum Vorjahr steigen die etatisierten Verstärkungsmittel für Personalausgaben somit insgesamt um 776 Mio. EUR an.

Seite 15 von 50

Mit dem Verstärkungsansatz bei **Titel 461 10** wird primär für den Fall Vorsorge getroffen, dass die in den Einzelplänen etatisierten Ansätze für die Versorgungsbezüge und die Beihilfen nicht auskömmlich sein sollten.

Ferner können die Ansätze bei Titeln der Gruppen 631, 632 und 633 in den Versorgungskapiteln, aus denen seit 2011 bei Dienstherrnwechseln an den Bund, andere Länder oder Gemeinden zu erbringende Abfindungszahlungen nach Maßgabe des Versorgungslastenteilungsstaatsvertrags geleistet werden, im Bedarfsfall verstärkt werden. Des Weiteren kann im Zusammenhang mit der Kommunalisierung von ehemaligen Landesaufgaben – insbesondere im Bereich der Umwelt- und der Versorgungsverwaltung – mit den Mitteln eine Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Gruppe 633 (Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden) in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne vorgenommen werden. Die Mittel können aber unter anderem auch zur Verstärkung herangezogen werden bei den Ansätzen für

- Zuschüsse an Landesbetriebe,
- Zuschüsse an Hochschulen und
- Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an die Universitätskliniken, falls diese nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Der Sammelansatz bei **Titel 461 11** dient im Wesentlichen der Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in allen Einzelplänen; dabei sind die Mittel insbesondere für die Personalausgabenbudgetierung in den Einzelplänen bestimmt. Sie können

aber unter anderem auch zur Verstärkung herangezogen werden bei den Ansätzen für

Seite 16 von 50

- Zuschüsse an Landesbetriebe,
- Zuschüsse an Hochschulen und
- Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an die Universitätskliniken, falls diese nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

Mit dem Ansatz von 1.281 Mio. EUR bei Titel 461 11 enthält der Haushaltsplanentwurf 2018 eine zentrale Vorsorge für die für das Jahr 2018 feststehende Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie der Entgelte im Tarifbereich. Neben den Auswirkungen aus der linearen Erhöhung ab dem Jahr 2018 deckt der Ansatz auch noch den Basiseffekt aus der linearen Erhöhung im Jahr 2017 ab. Ursächlich für die Beibehaltung der zentralen Veranschlagung dieses Mittelbedarfs ist die Umresortierung infolge der Neubildung der Landesregierung. Im Zuge der Haushaltsaufstellung 2018 war für die Abdeckung der Auswirkungen der linearen Erhöhung im Gesamthaushalt zunächst eine zentrale Vorsorge im Einzelplan 20 berücksichtigt worden. In Anbetracht des zur Verfügung stehenden Zeitfensters wurde im weiteren Aufstellungsprozess davon abgesehen, diese zentrale Vorsorge aufzulösen und auf die Budgets der Einzelpläne aufzuteilen.

Die notwendige Abdeckung des Basiseffekts aus der linearen Erhöhung des Jahres 2017 erklärt sich daraus, dass der insoweit erforderliche Mittelbedarf zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung 2017 nicht absehbar war. Damit in den Einzelplänen bzw. den Ressorts keine zu hohen Budgets zur Verfügung gestellt werden, wurde bei der Bemessung der Personalausgabenbudgets im Haushalt 2017 dezentral in den Einzelplänen keine lineare Anhebung der Besoldungsbezüge sowie der Entgelte im Tarifbereich bzw. keine Gewährung einer etwaigen Einmalzahlung einge-

rechnet. Entsprechend wurde bei der Ermittlung der Ansätze für die Versorgungsausgaben in den Einzelplänen verfahren. Stattdessen gab es im Haushalt 2017 eine zentrale Abdeckung bei Kapitel 20 020 Titel 461 11. Folglich sind auch diese Mittel bislang noch nicht auf die Einzelpläne aufgeteilt.

Die Mittel werden den Ressorts im Vollzug 2018 im Wege der Verstärkung bereitgestellt.

Verstärkungsansätze bei den Titeln 517 00, 518 10, 529 00, 531 00, 541 00 und 811 00:

Neben den Verstärkungsmitteln bei den Titeln 461 10 und 461 11 für Personalausgaben sieht der Entwurf 2018 noch folgende Verstärkungsansätze vor:

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz 2018 in EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in EUR</u>
517 00	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 517 in den Einzelplänen Der Ansatz dient der Abdeckung von etwaigen Mehrbedarfen bei Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume; eine Verstärkung für Hochschulen und Universitätsklinika kommt nicht in Betracht.	5.000.000	--
518 10	Zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 518 01 und 518 04 in den Einzelplänen Der Ansatz dient der Abdeckung von etwaigen Mehrbedarfen bei Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume sowie bei Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW.	500.000	--
529 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Verfügungsmittel des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	100.000	--

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz 2018 in EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in EUR</u>	Seite 18 von 50
531 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Öffentlichkeitsarbeit	3.000.000	--	
541 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung Für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung darf eine Verstärkung nur bis zur Höhe des bei Titel 531 00 nicht in Anspruch genommenen Ansatzes erfolgen.	--	--	
811 00	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 811 in den Einzelplänen Der Ansatz dient der Abdeckung des Mehrbedarfs bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Elektroantrieb im Vergleich zur Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor in den Einzelplänen.	1.300.000	--	

Bezüge des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie des Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben (Titel 421 01)

Der Ansatz enthält auch die Mittel für die aufgrund der in 2017 erfolgten Neubildung der Landesregierung an die ehemalige Ministerpräsidentin sowie an die ausgeschiedenen Ministerinnen und Minister nach Maßgabe von § 10 Landesministergesetz zu zahlenden Übergangsgelder i.H.v. rd. 1,2 Mio. EUR.

Entrichtung von Beiträgen zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (Titel 422 01 und 422 02)

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die aus ihrem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden und nach dem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Versorgung haben, sind in

der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Die Nachversicherung erfolgt durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Hierfür sind im Haushaltsplanentwurf 2018 bei den Titeln 422 01 und 422 02 unverändert insgesamt 55 Mio. EUR vorgesehen. Bei Titel 422 02 werden die Nachversicherungsbeiträge für Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter abgewickelt.

Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit finanzwirtschaftlichen Fragen bei öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen (Titel 547 20):

Der Erhöhungsbetrag von 1,450 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr auf 1,750 Mio. EUR im Entwurf 2018 resultiert insbesondere aus dem Mittelbedarf für ein Pilotvorhaben zur Erprobung einer möglichen Bündelung kommunaler Infrastrukturprojekte im Rahmen eines Kooperationsmodells mit dem Bund und der NRW.BANK. Für die Erstattungen des Bundes ist bei Titel 231 10 eine neue Haushaltsstelle mit einem Einnahmenansatz von 0,5 Mio. EUR eingerichtet worden.

Zinsausgaben für Geldmarktgeschäfte (Titel 571 00):

Die Zinsausgaben für Geldmarktgeschäfte (Titel 571 00) steigen gegenüber 2017 um 1 Mio. EUR auf 3 Mio. EUR an.

So wie es auf der Einnahmenseite bei Titel 162 00 bei den Zinseinnahmen aus Geldmarktgeschäften einen Anstieg zu verzeichnen gibt, so gibt es auch auf der Ausgabenseite einen Anstieg.

Zuführungen an das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Titel 919 10 und 919 20):

Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 sind die Vermögen der Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ und „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ vollständig auf das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“

übergegangen, das durch das Pensionsfondsgesetz vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. 2016 S. 92) errichtet worden ist.

Seite 20 von 50

Nach § 5 Abs. 5 des Pensionsfondsgesetzes (PFoG) waren dem Sondervermögen „Pensionsfonds“ im Jahr 2017 die Beträge zuzuführen, die dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ nach dem bis Ende 2016 maßgeblichen Versorgungsfondsgesetz NRW zugeführt worden wären. Die daraus resultierenden Zuführungsbeträge wurden in 2017 bei den Titeln 424 00, 434 00, 434 10 und 919 20 etatisiert; die Soll-Ansätze belieben sich insgesamt auf 514,2 Mio. EUR.

Ab 2018 beläuft sich die Zuführung an das Sondervermögen „Pensionsfonds“ nach § 5 Abs. 1 PFoG auf jährlich 200 Mio. EUR; die Veranschlagung erfolgt bei Titel 919 10. Darüber hinaus sind dem Sondervermögen nach § 5 Abs. 2 PFoG auch diejenigen Beträge zuzuführen, die dem Land und den Hochschulen für die Versorgungsausgaben des in § 1 PFoG genannten Personenkreises gezahlt werden (Versorgungszuschläge, gesetzliche und vertragliche Versorgungslastenbeteiligungen); die Etatisierung erfolgt bei Titel 919 20.

Im Vollzug des Haushalts 2017 wurde gem. der von der Vorgängerregierung geschaffenen Regelung (§ 5 Abs. 4 Satz 1 PFoG) eine Sonderzuführung i.H.v. 120 Mio. EUR an das Sondervermögen „Pensionsfonds“ vorgenommen. In Höhe dieser Sonderzuführung erfolgt gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 PFoG eine Anrechnung auf den Zuführungsbetrag des Haushaltsjahrs 2018, so dass sich der Soll-Ansatz bei Titel 919 10 von 200 Mio. EUR um 120 Mio. EUR auf 80 Mio. EUR reduziert.

Der Soll-Ansatz bei Titel 919 20 beläuft sich auf 4,2 Mio. EUR. Mithin sieht der Haushaltsplanentwurf 2018 insgesamt eine Zuführung von 84,2 Mio. EUR an das Sondervermögen „Pensionsfonds“ vor.

NRW-Anteil an den Ausgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Einkommensbesteuerung beschränkt steuerpflichtiger Rentner (Titel 632 10):

Aus einer inländischen Rentenversicherung an im Ausland lebende Personen gezahlte Renten unterliegen der beschränkten Steuerpflicht, wenn die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht nicht dem Wohnsitzland des Rentners zuweisen. Die Einkommensbesteuerung dieses Personenkreises ist seit 2009 bei einem Finanzamt in Mecklenburg-Vorpommern zentralisiert. Die dem Land Mecklenburg-Vorpommern hierdurch entstehenden Ausgaben sind von allen Ländern nach Maßgabe eines Verwaltungsabkommens gemeinsam zu tragen. Der hiernach auf das Land NRW entfallende Anteil beläuft sich in 2018 auf 6,0 Mio. EUR und liegt damit um 0,990 Mio. EUR über dem Vorjahresansatz.

Zuweisungen an die Spielbankgemeinden (Titel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14):

Die Zuweisungen an die Spielbankgemeinden Aachen, Bad Oeynhausen, Dortmund und Duisburg (Ausgabetitel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14) nehmen insgesamt um 0,120 Mio. EUR auf 10,296 Mio. EUR ab. Ursächlich hierfür sind die gegenüber dem Vorjahr um 1,0 Mio. EUR niedriger prognostizierten Bruttospielerträge. Die Spielbankgemeinden erhalten von den Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken jeweils 12 v.H. der maßgeblichen Bruttospielerträge.

Anteile der Rennvereine an der Totalisatorsteuer (Titel 686 10) und an der Buchmachersteuer (Titel 686 11):

Nach § 16 des Rennwett- und Lotterieggesetzes erhalten die Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, eine Zuweisung in Höhe von bis zu 96 v.H. des Aufkommens der Totalisatorsteuer (Kapitel 20 010 Titel 055 00) und der Buchmachersteuer (Kapitel 20 010 Titel 056 00). Sie

haben die Beträge zu Zwecken der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde zu verwenden. Die Anteile können für die einzelnen Rennvereine unterschiedlich bemessen werden. Sie dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Nettokosten der Durchführung der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde durch den jeweiligen Rennverein zu decken.

Bei der Bemessungsgrundlage für die Anteile der Rennvereine werden nicht berücksichtigt

- a) das Aufkommen der Totalisatorsteuer infolge von im Ausland stattfindenden Pferderennen
- und
- b) das Aufkommen der Buchmachersteuer, das durch den Abschluss oder die Vermittlung von Wetten aus Anlass von Pferderennen im Ausland erzielt wird.

Der Ansatz bei Titel 686 10 beträgt 0,960 Mio. EUR (= 96 v.H. des Soll-Ansatzes bei Kapitel 20 010 Titel 055 00) und ist gegenüber 2017 unverändert.

Der Ansatz bei Titel 686 11 beträgt ebenfalls 0,960 Mio. EUR (= 96 v.H. des Soll-Ansatzes bei Kapitel 20 010 Titel 056 00). Da insoweit bislang ein Strichansatz eingestellt war, ergibt sich ein Ausgabenzuwachs von 0,960 Mio. EUR.

Ungeachtet der etatisierten Ansätze bestimmt sich die Höhe der Anteile der Rennvereine im Haushaltsvollzug nach dem tatsächlichen Aufkommen bei der Totalisator- und der Buchmachersteuer.

Zuschüsse an Rennvereine zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben (Titel 686 12):

Ab 2018 sollen die Rennvereine wieder zum Kreis der begünstigten Destinatäre gehören, an die ein Teilbetrag der Glücksspieleinnahmen zweckgebunden verausgabt wird. Der vorgesehene Anteil der

Rennvereine beläuft sich auf 1.166.000 EUR. Hierbei handelt es sich exakt um den Betrag, der seinerzeit ab dem Haushaltsjahr 2013 entfallen war.

Globale Mehrausgaben (Titel 971 00):

Der Entwurf 2018 sieht bei Titel 971 00 Globale Mehrausgaben in Höhe von 7 Mio. EUR vor. Diese Mittel dürfen ausschließlich zu Titeln jeweils der Titelgruppe 83 bei den Kapiteln 12 020 und 12 400 sowie zu Unter- teil 15 zu Titel 547 10 bei Kapitel 12 050 im Einzelplan 12 umgesetzt werden.

Minderausgaben (Titel 462 20, 462 30 und 972 00):

Der Entwurf 2018 für den Einzelplan 20 sieht im Bereich der Minderausgaben folgende Ansätze vor:

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz im Entwurf 2018 in EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in EUR</u>
462 20	Minderausgaben für Personal- ausgaben in allen Einzelplänen	- 305.000.000	+ 200.000.000
462 30	Minderausgaben bei Titeln der Gruppen 441 und 446 in allen Einzelplänen	--	--
972 00	Globale Minderausgaben in allen Einzelplänen	- 716.490.600	--

Die bei Titel 462 20 ausgebrachten Minderausgaben für Personalausgaben in allen Einzelplänen beliefen sich im Haushaltsjahr 2017 auf -505 Mio. EUR. Infolge dessen ergibt sich bei Titel 462 20 gegenüber 2017 eine Ausgabenerhöhung um 200 Mio. EUR.

Die bei Titel 972 00 etatisierten – in allen Einzelplänen zu erwirtschaftenden – Minderausgaben sind mit -716.490.600 EUR gegenüber 2017 unverändert. Die Einsparung kann bei allen Hauptgruppen erbracht werden.

Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen (Titelgruppe 75):

Zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen sind im Entwurf 2018 in der Titelgruppe 75 insgesamt Barmittel von 50 Mio. EUR und eine Verpflichtungsermächtigung von 750 Mio. EUR enthalten. Über die Inanspruchnahme dieser Beträge für neue Baumaßnahmen (Sonderliegenschaften und Universitätsklinik) und neue Anmietungen wird im Haushaltsvollzug 2018 entschieden. Die Ermächtigung zur Umsetzung der in der Titelgruppe 75 veranschlagten Ausgaben und der dort bei Titel 518 75 veranschlagten Verpflichtungsermächtigung innerhalb des Einzelplans 20 sowie in die anderen Einzelpläne ist in § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2018 (Entwurf) enthalten.

Im Haushaltsvollzug 2017 sind gem. § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2017 **Ausgaben in Höhe von 26.209.300 EUR** und ein Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 198.902.800 EUR in die anderen Einzelpläne **umgesetzt** worden. Aus diesem Umsetzungsvorgang im Vollzug 2017 resultiert im Vergleich der Soll-Ansätze der Haushaltsjahre 2018 und 2017 bei Titel 799 75 ein Erhöhungsbetrag von 38.209.300 EUR. Bereinigt um die im Vollzug 2017 erfolgte Umsetzung von 26.209.300 EUR beträgt die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr bei Titel 799 75 noch 12 Mio. EUR. Der Aufwuchs erklärt sich zum einen dadurch, dass allgemein mehr Mittel für den Liegenschaftsbereich zur Verbesserung der Unterbringungssituation der Landesverwaltung bereitgestellt werden sollen. In der Vergangenheit sind zur Anfinanzierung neuer Bau- und Mietmaßnahmen durchweg Barmittel i.H.v. 30 Mio. EUR etatisiert gewesen. Zum andern sollen die Mittel dazu beitragen, zur Erprobung eines neuen Planungsverfahrens Pilotprojekte durchführen zu können. Darüber hinaus sind in der Titelgruppe 75 bei Titel 526 75 noch 5 Mio. EUR für die Inanspruchnahme von externen Beratungsleistungen vorgesehen, die ebenfalls im Zusammenhang mit der Erprobung eines neuen Planungsverfahrens für Bau- und Mietmaßnahmen stehen.

Für die Abrechnung von Planungskosten gegenüber dem BLB NRW sind weitere 5 Mio. EUR bei Titel 682 75 eingestellt. Diese Mittel sind gedacht

- a) für die Abrechnung von Planungsleistungen, die Dritte erbracht haben und die vom BLB NRW vorfinanziert worden sind und
- b) für die Abrechnung von dem BLB NRW entstandenen Planungskosten für Maßnahmen, die endgültig nicht realisiert werden.

Die genannten Gründe für den Anstieg der Barmittel bei Titel 799 75 sind auch ursächlich für die Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung von 200 Mio. EUR im Vorjahr um 550 Mio. EUR auf nunmehr 750 Mio. EUR im Entwurf 2018 bei Titel 518 75. Einerseits sollen allgemein mehr Mittel für den Liegenschaftsbereich zur Verbesserung der Unterbringungssituation der Landesverwaltung bereitgestellt werden. Andererseits soll aus Gründen der Planungssicherheit für alle Beteiligten ein neues Planungsverfahren erprobt werden. Auf die Durchführung von Pilotprojekten entfällt von dem Gesamtbetrag ein Teilbetrag von 450 Mio. EUR. Dieses Volumen ist erforderlich für die Realisierung derjenigen Pilotprojekte, bei denen nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand von einem Vertragsabschluss noch in 2018 ausgegangen werden kann. Dabei ist die Höhe der Verpflichtungsermächtigung für diese Pilotprojekte auch durch die Dauer der maximal in Betracht kommenden Mietvertragslaufzeit mitbestimmt.

Automationsunterstützung für a) Haushaltsplanaufstellung, b) Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen, c) Planung, Steuerung und Vollzug des Personalhaushalts, d) Optimierung des Beihilfeverfahrens sowie e) Optimierung des Dienstreisemanagements (Titelgruppe 81):

Die Ausgaben der Titelgruppe steigen saldiert um rd. 10,8 Mio. EUR auf 34,2 Mio. EUR an. Der Mehrbedarf resultiert im Wesentlichen aus der

Notwendigkeit der Neuentwicklung eines Verfahrens für die Beihilfearbeitung.

Seite 26 von 50

Übrige Ausgaben:

Bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen sind die Ansätze im Vergleich zum Haushaltsjahr 2017 unverändert. Hierzu gehören u. a. die Ausgaben für

- Nutzungsentgelte an juristische Informationssysteme (Titel 526 20),
- Verwaltungskostenbeitrag des Landes an die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für die Versorgung des unter G 131 fallenden Personenkreises (Titel 636 00) und
- Mitgliedsbeiträge an den Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. (Titel 686 20).

Bei den übrigen hier nicht erwähnten Ausgabenansätzen des Kapitels liegen gegenüber dem Vorjahr durchweg nur geringfügige Veränderungen vor, die keine weitergehenden Ausführungen erfordern.

Zu den Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels 20 020:

Bei einer isolierten Betrachtung steigen die Verpflichtungsermächtigungen im Kapitel 20 020 gegenüber dem Vorjahr um 708,5 Mio. EUR auf 779,9 Mio. EUR an. Nach Bereinigung um die im Haushaltsvollzug 2017 gem. § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2017 bei Titelgruppe 75 zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen erfolgten Umsetzungen von Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 198,9 Mio. EUR reduziert sich der Anstieg der Verpflichtungsermächtigungen auf einen Betrag von 509,6 Mio. EUR.

Im Einzelnen setzt sich dieser Saldo aus folgenden Veränderungsbeträgen wie folgt zusammen:

- + 550,0 Mio. EUR bei Titelgruppe 75 für die Bau- und Mietliste
- + 8,1 Mio. EUR bei Titel 526 20 (Nutzungsentgelte an juristische Informationssysteme)
- + 3,4 Mio. EUR bei Titel 547 20 (Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit finanzwirtschaftlichen Fragen bei öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen)
- 51,9 Mio. EUR in der Titelgruppe 81 bei Titel 538 81 (Systemunterstützung)

Kapitel 20 021 – Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz –

Das Kapitel 20 021 wurde – wie auch in den Vorjahren – vorsorglich im Einzelplan 20 für den Fall eingerichtet, dass Strukturhilfemittel nicht auf die jeweiligen Ressorteinzelpläne aufgeteilt werden können. Bei den Einnahme- und Ausgabetiteln dieses Kapitels wurden daher lediglich Strichansätze ausgebracht.

Umsetzungen von dergestalt im Einzelplan 20 übertragenen Ausgabe-resten erfolgen nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Haushaltsgesetzentwurf 2018.

Kapitel 20 030 – Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen) –

Grundzüge des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018

Der Umfang der den Gemeinden vom Land zur Verfügung gestellten Finanzmittel im kommunalen Finanzausgleich wird durch das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände – Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) – festgelegt.

Mit einer verteilbaren Finanzausgleichsmasse von 11.702,7 Mio. EUR für das Jahr 2018 kommt das Land unter Abwägung des Anspruchs der Kommunen auf eine insgesamt angemessene Finanzausstattung einerseits sowie der übrigen ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Güter und der Haushaltssituation des Landes andererseits dem verfassungsrechtlichen Gebot des Artikels 79 der Landesverfassung (LV) nach, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Der Verbundsatz ist mit 23 v.H. gegenüber den Vorjahren unverändert. Darin enthalten ist ein pauschalierter Belastungsausgleich in Höhe von 1,17 Prozentpunkten, mit denen eine eventuelle Überzahlung der kommunalen Einheitslastenbeteiligung pauschal abgegolten wird.

Das GFG 2018 – Entwurf – weist bei der Ableitung der Finanzausgleichsmasse neben den obligatorischen Verbundgrundlagen nach Artikel 106 Abs. 7 GG auch eine fakultative Beteiligung in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer auf (Verbundsteuern).

Hinsichtlich der für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen maßgeblichen Grunddaten werden im Entwurf des GFG 2018 die Regelungen des GFG 2017 beibehalten. Weitere Details ergeben sich aus dem Begründungsteil zum Gesetzentwurf des GFG 2018.

Steuerverbund 2018

Die Kommunen werden im Rahmen des Steuerverbundes 2018 mit 23 v.H. an den Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern und an vier Siebteln der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer beteiligt. Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2018 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum

vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 zugrunde gelegt. Zuweisungen an das Land im Rahmen des Länderfinanzausgleichs sowie Einnahmen aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen führen zu einer Erhöhung der Verbundgrundlagen. Darüber hinaus wird die Umsatzsteuer als Verbundgrundlage bereinigt, um eine zweifache Belastung bzw. Begünstigung der Kommunen zu verhindern (z. B. infolge von Entlastungen durch Finanzhilfen des Bundes bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern). Im Steuerverbund 2018 steht nach den Ist-Ergebnissen der Referenzperiode eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 11.644,6 Mio. EUR zur Verfügung.

Der Steuerverbund 2018 sieht einen Vorwegabzug von 5,286 Mio. EUR für Tantiemen vor (Bibliothekstantiemen sowie Tantiemen aus derervielfältigung von Unterrichtsmaterialien und aus der Musikknutzung in Schulen, die das Land für die Gemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat). Der Vorwegabzug für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 185 Mio. EUR in drei Schritten verringert: im Jahr 2018 um 31 Mio. EUR auf 154 Mio. EUR, im Jahr 2019 um 61 Mio. EUR auf 124 Mio. EUR und schließlich im Jahr 2020 um 91 Mio. EUR auf 94 Mio. EUR.

Ab 2018 wird eine Voraberhöhung der Finanzausgleichsmasse um 217,4 Mio. EUR vorgenommen. Die Erhöhung resultiert aus einer landesseitigen Einbringung des Mehraufkommens aus der Umsatzsteuer des Landes im Jahr 2018, das dem Landesanteil an dem zusätzlichen Umsatzsteuerfestbetrag von 1 Mrd. EUR entspricht, der vom Bund zur Entlastung der Kommunen nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von

Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) gewährt wird.

Seite 30 von 50

Danach steht für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2018 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse von 11.702,7 Mio. EUR zur Verfügung. Das entspricht einer Erhöhung von 1.059,7 Mio. EUR (+ 9,96 v.H.) gegenüber dem GFG 2017. Von der verteilbaren Finanzausgleichsmasse werden bei den Investitionspauschalen 33,4 Mio. EUR als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ in Abzug gebracht. Für Finanzausgleichsmassen aus dem Steuerverbund verbleiben somit 11.669,3 Mio. EUR. Hieraus errechnet sich gegenüber dem GFG 2017 ein Mehrbetrag von 1.060,8 Mio. EUR (+ 10,00 v.H.).

Mittelverteilung

Der Gesetzentwurf für das GFG 2018 sieht folgende Mittelverteilung des Steuerverbundes im Einzelnen vor:

1. Die **Schlüsselzuweisungen** (Titel 613 11, 613 12, 613 13) nehmen 2018 um 9,82 v.H. gegenüber dem Vorjahr auf 9.923,5 Mio. EUR zu.
2. Die Bedarfsmittelzuweisungen (Titel 613 26) steigen um 7,70 v.H. auf 35,9 Mio. EUR an.
3. Die **Schulpauschale/Bildungspauschale** wird wegen einer Erhöhung der Mindestbeträge im GFG 2018 von 600 Mio. EUR auf 609,378 Mio. EUR angehoben. Hiervon werden 70 Mio. EUR unverändert konsumtiv (Titel 613 19) und 539,378 Mio. EUR investiv (Titel 883 26) veranschlagt.
4. Die **Sportpauschale** (Titel 883 35) wird aufgrund einer Erhöhung der Mindestbeträge von 50 Mio. EUR auf 53,368 Mio. EUR angehoben.
5. Die bei den Titeln 883 18, 883 27 und 883 28 etatisierten **Mittel zur pauschalen Investitionsförderung (IVP)** betragen insgesamt

1.047,2 Mio. EUR (nach Abzug der Zins- und Tilgungsleistungen nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz) und nehmen damit um 17,74 v.H. gegenüber dem Vorjahr zu.

Kompensation Familienleistungsausgleich (Titel 613 18)

Für Kompensationsleistungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 wird im Entwurf des GFG 2018 ein Betrag von 810 Mio. EUR vorgesehen. Daneben berücksichtigt der Haushaltsansatz bereits einen geschätzten Erstattungsbetrag der Kommunen an das Land in Höhe von 5 Mio. EUR aus der Abrechnung der Kompensationsleistung für das Jahr 2017. Mithin beläuft sich der Haushaltsansatz bei Kapitel 20 030 Titel 613 18 insgesamt auf 805 Mio. EUR; die Haushaltsstelle ist nicht Bestandteil des Steuerverbundes.

Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011 (Titel 613 28)

Für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird 2018 ein Betrag von 18,015 Mio. EUR (Vorjahr 18,006 Mio. EUR) etatisiert. Die leichte Veränderung gegenüber dem Vorjahr wird durch eine Änderung des Einwohneranteils Nordrhein-Westfalens verursacht.

Die Haushaltsstelle bei Kapitel 20 030 Titel 613 28 ist nicht Bestandteil des Steuerverbundes.

Einheitslasten

Die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten des Landes wird über die erhöhte Gewerbesteuerumlage gem. § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz (Kapitel 20 010 Titel 017 20) sowie verbundsystematische Auswirkungen erbracht.

Bis einschließlich des Abrechnungsjahres 2019 wird nach Maßgabe des Einheitslastenabrechnungsgesetzes eine Feinabstimmung und Abrech-

nung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit durchgeführt. Für die im Jahr 2018 vorgesehene Abrechnung des Jahres 2016 ist bei Titel 613 30 ein Betrag von 335 Mio. EUR eingestellt. Der Titel 613 30 gehört nicht zum Steuerverbund.

Stärkungspakt Stadtfinanzen (Titel 233 10, 634 10 und 634 20)

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden, die sich in einer besonders schwierigen Haushaltssituation befinden, Konsolidierungshilfen im Zeitraum von 2011 bis 2022 zur Verfügung.

Seit dem Haushaltsjahr 2012 erfolgt die Abwicklung der im Stärkungspaktgesetz vorgesehenen Konsolidierungshilfen über das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“. Die für die Gewährung der Konsolidierungshilfen erforderlichen Mittel werden dem Sondervermögen aus dem Landeshaushalt bei den Titeln 634 10 und 634 20 zugewiesen.

Auf Grund des sich im parlamentarischen Verfahren befindlichen Änderungsgesetzes zum Stärkungspaktgesetz ergeben sich für 2018 folgende Neuerungen:

Die Solidaritätsumlage entfällt ab 2018; mithin entfallen ab 2018 auch die bislang bei Titel 233 10 etatisierten Einnahmen i.H.v. 90,789 Mio. EUR.

Die bei Titel 634 10 etatisierte Zuweisung an das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“ für die 34 Kommunen, für die die Teilnahme an den Konsolidierungshilfen verpflichtend ist, beläuft sich unverändert auf 350 Mio. EUR. Nach dem Änderungsgesetz zum Stärkungspaktgesetz

ergibt sich eine Änderung dergestalt, dass diese Mittel auch für Kommunen genutzt werden können, die auf Antrag an den Konsolidierungshilfen teilnehmen.

Bei Titel 634 20 ist für die Zuweisung an das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“ für die 27 Gemeinden, die auf Antrag nach § 4 Stärkungspaktgesetz freiwillig an den Konsolidierungshilfen teilnehmen, ein Betrag von 174,789 Mio. EUR eingestellt. Der Rückgang i.H.v. 121,789 Mio. EUR gegenüber dem Ansatz von 296,578 Mio. EUR in 2017 resultiert aus der Abschaffung der Solidaritätsumlage ab 2018 (- 90,789 Mio. EUR) und der schrittweisen Rückführung des Vorwegabzuges ab dem GFG 2018 (- 31 Mio. EUR in 2018).

Diese Komplementärmittel sind gem. § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz von den Kommunen im Jahr 2018 in Höhe von 154 Mio. EUR durch einen Abzug von der Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes zu erbringen.

Der Landeshaushalt hat gem. § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz von den Komplementärmitteln 20,789 Mio. EUR zu tragen.

Die Titel 233 10, 634 10 und 634 20 gehören nicht zum Steuerverbund.

Schuldendiensthilfen für von Kommunen im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ aufgenommene Kredite (Titel 623 10)

Die NRW.BANK hat ein Kredit-Förderprogramm in Höhe von 2 Mrd. EUR aufgelegt, bei dem Kommunen auf vier Tranchen verteilt in den Jahren 2017 bis 2020 je 500 Mio. EUR für die Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur abrufen können.

Die Landesregierung wird die Tilgung der Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu 2 Mrd. EUR und die Zinszahlungen der Kommunen für das Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ über 20 Jahre vollständig

übernehmen. Für die Schuldendiensthilfen sind 26,3 Mio. EUR im Entwurf 2018 bei Titel 623 10 vorgesehen. Der Titel gehört nicht zum Steuerverbund.

Seite 34 von 50

Kapitel 20 031 – Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen –

Mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. 2015 I S. 974, 975), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. 2017 I S. 3122) geändert worden ist, unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet sowie im Bereich der Schulinfrastruktur. Hierzu gewährt der Bund aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 7,0 Mrd. EUR.

Das Kapitel 20 031 dient der Vereinnahmung der Bundesmittel und deren Weiterleitung an die Gemeinden und Kreise. Bei den hierfür erforderlichen Haushaltsstellen sind jeweils Strichansätze ausgebracht.

Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b des Grundgesetzes

Für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände stellt der Bund nach Artikel 104b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet 3,5 Mrd. EUR zur Verfügung, von denen auf das Land Nordrhein-Westfalen ein Anteil von 32,1606 v.H. = 1.125.621.000 EUR entfällt.

Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:

Seite 35 von 50

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur
 - a) Krankenhäuser,
 - b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,
 - c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,
 - d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
 - e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen und
 - f) Luftreinhaltung.
2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur
 - a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
 - b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
 - c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung und
 - d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 v.H. an den förderfähigen Kosten einer Maßnahme; der verbleibende Betrag von mindestens 10 v.H. ist von den Gemeinden und Kreisen als Eigenanteil aufzubringen.

Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen wurden. Vor dem 1. Juli 2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2021 können Fi-

nanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2020 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2021 vollständig abgerechnet werden.

Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren. Fördermittel für eine derartige Vorabfinanzierungs-Öffentlich Private Partnerschaft können bis zum 31. Dezember 2021 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2022 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.

Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c des Grundgesetzes

Weitere 3,5 Mrd. EUR werden vom Bund für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Hiervon entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen ein Anteil von 32,0172 v.H. = 1.120.602.000 EUR.

Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gewährt.

Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit ausnahmsweise den Ersatzbau von Schulgebäuden einschließlich damit im Zusammenhang stehender Investitionen in die der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern;

dabei sind auch die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Gewährleistung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude förderfähig. Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 40.000 EUR.

Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 v.H. an den förderfähigen Kosten einer Maßnahme; der verbleibende Betrag von mindestens 10 v.H. ist von den Gemeinden und Kreisen als Eigenanteil aufzubringen.

Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2017 begonnen wurden. Vor dem 1. Juli 2017 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Investitionen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2023 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2023 vollständig abgerechnet werden.

Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren. Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungen der Öffentlich-Privaten Partnerschaften können bis zum 31. Dezember 2023 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2024 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgen.

Kapitel 20 100 – Zukunftsinvestitionen (Konjunkturpaket II) –

Seite 38 von 50

Das Kapitel 20 100 wurde 2009 eingerichtet im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes. Mit dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZuInvG) vom 2. März 2009 (BGBl. 2009 I S. 416, 428), das zuletzt durch Artikel 3b des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. 2010 I S. 671) geändert worden ist, hat der Bund aus dem Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ im Zeitraum von 2009 - 2011 den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Artikel 104b des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 10 Mrd. EUR gewährt.

Von den vom Bund bereitgestellten Finanzhilfen entfiel auf das Land NRW ein Anteil (Soll-Wert) von 2.133.440.000 EUR. Die Kofinanzierung des Landes und seiner Kommunen belief sich auf einen Soll-Wert von 711.146.700 EUR. Mithin stand in NRW insgesamt ein Volumen von 2.844.586.700 EUR (Soll-Wert) zur Verfügung.

Die Vereinnahmung und Verausgabung der Mittel für die Zukunftsinvestitionen nach Maßgabe des ZuInvG wurde über das vom Land NRW zu diesem Zweck errichtete Sondervermögen „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ abgewickelt. In diesem Sondervermögen erfolgte auch die Bereitstellung des Kofinanzierungsanteils; hierfür hat das Sondervermögen im Zeitraum 2009 - 2011 Kredite in Höhe von 710.008.141 EUR (Ist-Wert) aufgenommen.

Nach § 6 des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz – ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. 2009 S. 187)

sind die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31.12.2011 ab dem Haushaltsjahr 2012 bis zum 31.12.2021 zu tilgen.

Seite 39 von 50

Seit dem Haushaltsjahr 2012 erfolgen hierzu bei Titel 624 00 jährlich Zuweisungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen. In den Zuweisungen bei dieser Haushaltsstelle sind auch die Mittel für die vom Sondervermögen zu zahlenden Zinsen für aufgenommene Kredite enthalten. An den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens beteiligen sich die Kommunen durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes.

Im Haushaltsplanentwurf 2018 geht der Ansatz bei Kapitel 20 100 Titel 624 00 (Zuweisungen an das Sondervermögen „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ zur Leistung des Kapitalsdienstes) um 2.453.000 EUR auf 79.865.000 EUR zurück. Der hierin enthaltene kommunale Anteil beläuft sich auf 33.419.000 EUR. Insoweit wird auch auf die Ausführungen zum Kapitel 20 030 zum Steuerverbund 2018 Bezug genommen.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ ist in der Beilage 3 dargestellt.

Kapitel 20 610 – Kapitalvermögen –

Im Kapitel 20 610 werden unter anderem sowohl die laufenden Erträge aus landeseigenem Vermögen als auch die mit dem Kapitalvermögen zusammenhängenden Ausgaben veranschlagt. Des Weiteren werden in diesem Kapitel die Zahlungen des Landes für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Garantien abgewickelt.

Zu den Einnahmen:

Die Einnahmen des Kapitels sind mit rd. 97 Mio. EUR um 11,2 Mio. EUR niedriger gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 veranschlagt. Ursächlich hierfür ist der Einnahmerückgang bei Titel 181 00.

Einnahmen aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen der NRW.BANK (Titel 181 00)

Für den Schuldendienst des Landes gegenüber dem Bund hat die NRW.BANK gem. § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die NRW.BANK die für die Tilgungsleistungen benötigten Mittel aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen an den Landeshaushalt abzuführen. Die bei Titel 181 00 erwarteten Einnahmen belaufen sich auf 83,1 Mio. EUR und liegen damit um 11,2 Mio. EUR unter dem Vorjahreswert. Die an den Bund zu leistenden Tilgungsausgaben sind im Einzelplan 08 bei Kapitel 08 400 Titel 581 71 etatisiert.

Bei den übrigen Einnahmeansätzen des Kapitels liegen mit Ausnahme des Titels 119 20 (+ 0,028 Mio. EUR) gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen vor. Zu den Haushaltsstellen des Kapitels 20 610 mit im Vergleich zum Haushaltsjahr 2017 unveränderten Soll-Einnahmen gehören u.a.:

Gebühren und tarifliche Entgelte (Titel 111 01)

Bei der Übernahme von Bürgschaften oder Garantien durch das Land wird ein Entgelt erhoben. Die Einnahmen belaufen sich im Haushaltsplanentwurf 2018 gegenüber 2017 unverändert auf 4,4 Mio. EUR.

Erbschaften des Fiskus (Titel 119 10)

Veranschlagt sind die Einnahmen aus Erbschaften des Fiskus. Dies sind insbesondere die Fälle, in denen das Land gem. § 1936 BGB erbt. Die

geschätzten Einnahmen belaufen sich gegenüber 2017 unverändert auf 3,7 Mio. EUR.

Seite 41 von 50

Einnahmen im Zusammenhang mit der gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG übernommenen Eigenkapitalgarantie für die Erste Abwicklungsanstalt (Titel 119 41)

Das Ministerium der Finanzen hat im Jahr 2012 von der Ermächtigung in § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG vom 21. Juni 2012 (GV. NRW. 2012 S. 227), die vom Land Nordrhein-Westfalen gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 482 Mio. EUR übernommene Garantie für erwartete Verluste nach § 20 Absatz 8 Satz 3 Haushaltsgesetz 2009 vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 656), in Höhe von 72,5 Mio. EUR in eine Eigenkapitalgarantie für die Erste Abwicklungsanstalt umzuwandeln, Gebrauch gemacht.

Für die Übernahme dieser Eigenkapitalgarantie erhält das Land von der Ersten Abwicklungsanstalt ein Entgelt, das sich unter anderem bemisst nach dem jeweils noch nicht in Anspruch genommenen Garantiebtrag. Die geschätzten Einnahmen belaufen sich wie bereits im Vorjahr auf 2,9 Mio. EUR.

Einnahmen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Landes aus Gewährleistungen (Titel 141 00)

Bei dieser Haushaltsstelle werden Rückflüsse und andere Einnahmen nach der Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, insbesondere aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite bestellten Sicherheiten, etatisiert. Der Ansatz ist nach den voraussichtlichen Einnahmen geschätzt und beträgt wie im Vorjahr 2,5 Mio. EUR.

Zu den Ausgaben:

Die Gesamtausgaben des Kapitels liegen mit 105,8 Mio. EUR um 0,2 Mio. EUR unter dem Haushaltsansatz 2017 und sind damit nur geringfügig verändert. Nachstehend werden die wesentlichen Ausgabenansätze dieses Kapitels aufgeführt und erläutert.

Entgelte an die vom Land beauftragte Stelle für die Bearbeitung von Landesbürgschaften und Garantien (Titel 526 10)

Die Mittel bei Titel 526 10 sinken um 0,1 Mio. EUR auf 1,3 Mio. EUR. Für ihre Tätigkeit im Bürgschaftsbereich erhält die vom Land beauftragte Stelle einen Teil der Bürgschaftsentgelte des Landes.

Gutachten und Beratungen bei der Verwaltung, Veräußerung/Privatisierung und Umstrukturierung von Landesbeteiligungen (Titel 526 20)

Die Mittel bei Titel 526 20 belaufen sich wie im Vorjahr auf 2,950 Mio. EUR. Die Mittel sind erforderlich für die Überprüfung und Pflege des Beteiligungsportfolios des Landes. Des Weiteren können Ausgaben für notwendig werdende Gutachten und Beratungen (einschließlich Kosten der Rechtsberatung) beim Rückbau der Portigon AG und beim Abbau des Phoenix-Portfolios entstehen.

Zuweisungen an das Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ zur Leistung des Kapitalsdienstes (Titel 624 00)

Mit Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 erfolgte eine Änderung des Risikofondsgesetzes, mit der u.a. ein neuer § 3a in das Gesetz eingefügt wurde. Hiernach ist das Ministerium der Finanzen ermächtigt, im Namen und für Rechnung des Sondervermögens „Risikoabschirmung WestLB AG“ zur Deckung der Ausgaben des Sondervermögens Kredite bis zur Höhe von 2.276.000.000 EUR aufzunehmen. Von dieser Ermächtigung kann bis zum 31.12.2019 Gebrauch gemacht werden. Für die Er-

bringung des Kapitaldienstes erfolgen jährlich Zuweisungen an das Sondervermögen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Ob und inwieweit vom Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ im Jahr 2018 ein Kapitaldienst infolge von aufgenommenen Krediten zu leisten sein wird, ist derzeit nicht absehbar. Entsprechend lässt sich die Notwendigkeit einer Zuweisung aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen zur Erbringung des Kapitaldienstes nicht prognostizieren. Die Haushaltsstelle ist daher rein vorsorglich als Strichansatz ausgebracht worden. Nach Maßgabe des Haushaltsvermerks dürfen Ausgaben bis zur Höhe der Einsparungen bei den Zinsen für Kreditmarktmittel (Kapitel 20 650 Titel 575 10) geleistet werden.

Für die Inanspruchnahme aus Bürgschaftsverträgen und Gewährleistungsverpflichtungen (Titel 871 10)

Der Ansatz bei Titel 871 10 beläuft sich auf 25 Mio. EUR und ist damit im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Für die Inanspruchnahme aus der Garantie hinsichtlich des Wertes der von der NRW.BANK gehaltenen Beteiligung an der früheren WestLB AG (Titel 871 32)

In Ausübung der Ermächtigung aus § 4 Abs. 18 Haushaltsgesetz 2005 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2005 vom 1. März 2005 (GV. NRW. 2005 S. 69) hat sich das Land NRW verpflichtet, die NRW.BANK schadlos zu stellen, wenn diese im Falle einer Übertragung der von ihr gehaltenen Beteiligung an der früheren WestLB AG auf das Land oder einen Dritten nicht mindestens den zum 31.12.2004 ausgewiesenen Beteiligungswert von 2,2 Mrd. EUR erlässt. Ferner hat sich das Land verpflichtet, den jeweiligen Differenzbetrag zwischen dem garantierten Beteiligungswert und dem Beteiligungsbuchwert nach Abschreibung zu verzinsen. Die zu verzinsende Ausgleichsverpflichtung des Lan-

des NRW gegenüber der NRW.BANK aus der Garantieerklärung belief sich per 31.12.2013 kumuliert auf rund 2,6 Mrd. EUR.

Seite 44 von 50

Seit dem Haushaltsjahr 2015 werden jährlich die Zinsen auf die bis zum 31.12.2013 entstandene Ausgleichsverpflichtung entrichtet zwecks Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Ausgleichsverpflichtung. Mit dem Ansatz in Höhe von 73 Mio. EUR – identisch mit dem Vorjahresansatz – werden die auf das Geschäftsjahr 2017 entfallenden Zinsen abgedeckt.

Ausgaben im Zusammenhang mit Erbschaften des Fiskus (Titelgruppe 60):

In dieser Titelgruppe sind sämtliche Ausgaben etatisiert, die im Zusammenhang mit Erbschaften des Fiskus entstehen.

Die Ausgaben der Titelgruppe 60 betragen wie im Vorjahr 2,450 Mio. EUR.

Kapitel 20 630 – Liegenschaftsvermögen –

Dieses Kapitel enthielt in der Vergangenheit die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Liegenschaften der Allgemeinen Finanzverwaltung. Infolge der Errichtung des Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ (BLB NRW) hat sich die Struktur des Kapitels wesentlich verändert.

Seit dem Haushaltsjahr 2001 fließen die **Einnahmen**, soweit sie nicht aus Sonderliegenschaften stammen, dem BLB NRW zu. Im Kapitel 20 630 werden grundsätzlich lediglich noch die Einnahmen aus einer Erbschaft veranschlagt. Diese sind mit 149.000 EUR in 2018 gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 unverändert.

Die **Ausgaben** des Kapitels sind mit 1.158.000 EUR im Vergleich zum Vorjahr um 250.000 EUR angestiegen. Im Kapitel 20 630 sind Mittel nur noch etatisiert bei

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz 2018</u> <u>in EUR</u>
526 00	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten	1.000.000
671 00	Erstattung von Verwaltungskosten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW)	9.000
TGr. 61	Ausgaben zur Erfüllung des Zwecks der Stiftung Eikelmann	149.000

Bei Titel 526 00 verzeichnet der Ausgabenansatz gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 250.000 EUR auf 1.000.000 EUR. Zu den in Betracht kommenden Ausgaben gehören insbesondere auch solche, die durch eine eventuell notwendige Einbeziehung von externem Sachverständigen anlässlich der Überlegungen, das Sondervermögen BLB NRW in eine Anstalt öffentlichen Rechts zu überführen, anfallen können.

Bei der Ausgabentitelgruppe 61 (TGr. 61) werden die Einnahmen aus einer Erbschaft (Einnahmentitelgruppe 60) zweckgebunden verausgabt. Die Höhe der Ausgaben wird durch die Höhe der Einnahmen bestimmt.

Kapitel 20 640 – Sondervermögen –

Seit der Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 und der Säkularisierung der kirchlichen Fürstentümer im Jahre 1803 gehörten fünf aus dem Jesuitenvermögen und ein aus anderem Ordensgut stammendes Sondervermögen zum staatlich verwalteten Vermögen.

Durch das Gesetz zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. 2014 S. 105) sind die Sondervermögen

- Bergischer Schulfonds,
- Gymnasialfonds Münstereifel,
- Münster'scher Studienfonds und
- Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds

aufgelöst worden. Das Vermögen der Fonds ist auf das Land NRW und die Katholische Kirche aufgeteilt worden. Soweit das Vermögen auf das Land übergegangen ist, werden die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben seit dem Haushaltsjahr 2014 im Kapitel 20 641 nachgewiesen.

Die Sondervermögen

- Haus Büren'scher Fonds sowie
- Paderborner Studienfonds

bestehen unverändert.

Bei den Sondervermögen handelt es sich um rechtlich unselbständige, abgesonderte Teile des Landesvermögens, die unter Berücksichtigung kirchlicher Belange auf die Finanzierung des Schul- und Studienwesens ausgerichtet waren.

Die Sondervermögen Haus Büren'scher Fonds und Paderborner Studienfonds werden vom Stiftsrentamt Büren verwaltet. Die Einnahmen und Ausgaben der Fonds sind in der Beilage 2 zum Einzelplan 20 zusammengestellt.

In 2018 sind bei Kapitel 20 640 keine Einnahmen zu erwarten; der Haushaltsplanentwurf 2018 sieht daher insoweit bei den Titeln 119 00 und 129 00 lediglich jeweils einen Strichansatz vor. Damit sind die Einnahmen gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Kapitel 20 641 – Vermögensverwaltung nach Auflösung von Sondervermögen –

Seite 47 von 50

Soweit das Vermögen des Bergischen Schulfonds, des Gymnasialfonds Münstereifel, des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds auf das Land NRW übergegangen ist, werden die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben seit dem Zeitpunkt des Übergangs im Kapitel 20 641 nachgewiesen.

Laufende Einnahmen werden in 2018 in Höhe von 1,124 Mio. EUR erwartet. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen sind nicht eingestellt, weil derzeit nicht absehbar ist, ob und inwieweit der Grundbesitz, der im Zuge der Auflösung der Sondervermögen auf das Land übergegangen ist, in 2018 einer Veräußerung zugeführt werden kann.

Der Mittelbedarf für die Bewirtschaftung ist im Entwurf 2018 mit rd. 4 Mio. EUR etatisiert und unterscheidet sich saldiert lediglich um 1.700 EUR vom Vorjahresansatz. Verpflichtungsermächtigungen sieht der Entwurf 2018 bei Kapitel 20 641 nicht vor. Die Verwaltung des auf das Land übergegangenen Grundvermögens erfolgt grundsätzlich durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW. Die aus der Verwaltung des Grundvermögens resultierenden Aufgaben können auch auf den Landesbetrieb Wald und Holz NRW oder auf die Bezirksregierungen übertragen werden.

Kapitel 20 650 – Schuldenverwaltung –

Die **Einnahmen** dieses Kapitels werden vom Kreditbedarf des Haushaltsplanungsjahres bestimmt, die Ausgaben im Wesentlichen von den in Vorjahren aufgenommenen Krediten.

Die Nettoneuverschuldung im Landeshaushalt insgesamt wird im Haushaltsjahr 2018 gegenüber dem Soll-Wert 2017 (Stand: verabschiedetes Nachtragshaushaltsgesetz 2017) um 1.524,7 Mio. EUR auf 0,0 Mio. EUR zurückgeführt.

Die Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt (Einnahmen bei Titel 325 00) beläuft sich auf 151,2 Mio. EUR. Im Rahmen der Nettoveranschlagung der Kredite werden die Tilgungsausgaben für Kredite am Kreditmarkt nicht berücksichtigt. Aufgrund der Ermächtigung in § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetzesentwurf 2018 wachsen diese Tilgungsausgaben vielmehr den veranschlagten Kreditmarktmitteln zu. Für überjährige Kredite fallen Tilgungsausgaben in Höhe von 16.590,3 Mio. EUR an.

Die **Ausgaben** des Kapitels belaufen sich für das Haushaltsjahr 2018 auf 2.541,7 Mio. EUR (- 116,1 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr). Davon entfallen 2.515 Mio. EUR auf Zinsen für auf dem Kreditmarkt aufgenommene Kredite (Titel 575 10); dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine – auf die Situation am Kapitalmarkt zurückzuführende – Abnahme um 116,0 Mio. EUR.

Der Ansatz für Bonifikation, Disagio, Agio und Diskont bei Wertpapieren und Schuldscheindarlehen etc. (Titel 575 20) beläuft sich auf 20 Mio. EUR und ist gegenüber 2017 unverändert.

Bei den übrigen Ausgabenansätzen des Kapitels liegen entweder keine oder nur geringfügige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr vor.

Kapitel 20 900 – Versorgung –

Das Kapitel 20 900 enthält die Versorgung ehemaliger Mitglieder der Landesregierung sowie ihrer Hinterbliebenen. Darüber hinaus sind in diesem Kapitel nach der Dezentralisierung der Einnahmen und Ausgaben für Versorgungsempfänger ab dem Haushaltsjahr 1996 die anteil-

mäßigen Erstattungsausgaben von Versorgungsbezügen mangels Aufteilungsmöglichkeit für alle Altfälle (bis 31.12.1995) erfasst.

Seite 49 von 50

Einnahmen werden im Haushaltsjahr 2018 keine erwartet.

Die **Ausgaben** belaufen sich auf 4,319 Mio. EUR und liegen damit um 0,601 Mio. EUR unter der Vergleichszahl des Jahres 2017 i.H.v. 4,920 Mio. EUR.

Die Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung sowie deren Hinterbliebenen sind bei Titel 431 00 mit 2,6 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr unverändert. Ebenso sind die Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie deren Hinterbliebenen (Titel 432 00) mit einem Ansatz von 1,000 Mio. EUR im Vergleich zum Haushalt 2017 unverändert. Aus der Haushaltsstelle bei Titel 432 00 erhält ein Teil der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung bzw. deren Hinterbliebenen gem. § 15 Landesministergesetz Versorgungsbezüge aus einem früheren Beamtenverhältnis.

Die Ausgaben für Beihilfen in Krankheitsfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige (Titel 446 01) sind in Erwartung eines Anstiegs der zu leistenden Ausgaben um 9.000 EUR auf 139.000 EUR erhöht worden. Die Ausgaben für Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige (Titel 446 02) belaufen sich wie auch in 2017 auf 15.000 EUR.

Bei den übrigen Ausgabenansätzen (Titel 631 00, 632 10, 633 00, 636 10 und 637 00) ist unter Berücksichtigung der Ist-Ausgaben des Rechnungsjahrs 2016 eine Absenkung der Soll-Ansätze erfolgt.

IV. Erläuterungen zum Personalhaushalt

Seite 50 von 50

Die Sondervermögen Haus Büren'scher Fonds und Paderborner Studienfonds (Kapitel 20 640/Beilage 2) werden vom Stiftsrentamt Büren verwaltet, das über neun Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie über eine Stelle für Auszubildende verfügt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lutz Lienenkämper', written in a cursive style.

Lutz Lienenkämper